

Auszug

aus der Niederschrift über die 30. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters
(Taunus) vom 18.11.2015

60

TOP 14

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Eisenbach;

**hier: 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgaben“,
Flur 12, Flurstück 45/6 gem. § 13a BauGB**

- a) **Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB**
- b) **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**
- c) **Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung als Satzung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 HBO**
- d) **Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB**

Marcellus Schönherr ist zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

Die Drucksache GVE/2016/0299 liegt vor (Anlage Nr. 8 zum Orig.-Protokoll).

Beschluss:

- a) Die Beschlussempfehlungen zu den während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen, die der vorliegenden Drucksache als Anlage beigelegt sind, werden in der, vom Ingenieurbüro Marcellus Schönherr, vorgelegten Form beschlossen.
 - Liste Träger öffentlicher Belange Beteiligung
 - Abwägung Träger öffentlicher Belange
 - Abwägung Öffentlichkeit
- b) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Abwägungsbeschlüsse wird die 1. Beschleunigte Änderung des Bebauungsplanes „Vor'm Hundsgaben“, Flur 12, Flurstück 45/6 im Ortsteil Eisenbach, bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und sonstige, die Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe von Gründen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- c) Die in der 1. Bebauungsplanänderung gemäß § 81 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB aufgenommenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden im Sinne des § 5 HGO als kommunale Satzung beschlossen.
- d) Der Beschluss über die 1. Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand wird angewiesen, die entsprechenden Schritte zu veranlassen.

Abstimmung: 29 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Entspricht: einstimmig angenommen

Selters (Taunus), 25.11.2015

Unterschrift